

Informationen

des Bezirkspersonalrats Gymnasien beim Regierungspräsidium Tübingen

Nr. 3/2017

Oktober 2017

An die
Lehrkräfte an den Gymnasien
im Regierungspräsidium Tübingen
- über die Örtlichen Personalräte -

Inhalt

1 Personelle Änderungen im BPR.....	3
2 Konventionelle A 14-Beförderung Oktober 2017.....	3
3 A 14-Ausschreibungsverfahren im Mai 2018.....	4
4 Übertragung von ÖPR-Freistellungsstunden auf Ersatzmitglieder.....	6
5 Rolle des Personalrats beim Versetzungsverfahren.....	7
6 Annahme von Freiplätzen durch Lehrkräfte bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen. .	8
7 Einsatz von Referendaren im 2. Ausbildungsabschnitt als Klassenlehrer?.....	9
8 Internetseite des BPR Gymnasien.....	10

Anlagen: - Kontaktdaten der BPR-Mitglieder
- Kontaktdaten und Schulliste der Vertrauenspersonen
der schwerbehinderten Lehrkräfte an Gymnasien im RP T

**Bitte ein Exemplar durch Aushang im Lehrerzimmer den
Kolleginnen und Kollegen zur Kenntnis bringen!**

Verteiler

Von den Informationen des BPR Gymnasien erhalten die
Örtlichen Personalräte je 3 Exemplare
Beauftragten für Chancengleichheit je 1 Exemplar
Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten je 1 Exemplar
Schulleitungen je 1 Exemplar

Geschäftsstelle BPR Gymnasien beim RP Tübingen, Regierungspräsidium Tübingen,
Abteilung 7, Konrad-Adenauer-Str. 40, 72072 Tübingen,
Tel.: 07071/757-2031 (vormittags), Fax: 07071/757-2007,
Mail: martina.kahnert@rpt.bwl.de,

Web: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/Abt7/Interessen/Seiten/AllgemeinBildendeGymnasien.aspx>

1 Personelle Änderungen im BPR

Zum Ende des Schuljahres 2016/17 ist das BPR-Mitglied Nicole Pilgrim aus dem Gremium auf eigenen Wunsch ausgeschieden, um sich besser ihren Aufgaben an der Schule und als Lehrbeauftragte am Seminar Weingarten widmen zu können. Das Gremium dankt Nicole Pilgrim für ihr langjähriges Engagement im BPR Gymnasien.

Für Nicole Pilgrim ist Anne Käßbohrer vom Hans-und-Sophie-Scholl-Gymnasium Ulm als ordentliches Mitglied in den BPR Gymnasien nachgerückt.

Eine aktualisierte Mitgliederliste findet sich im Anhang dieses BPR-Info.

2 Konventionelle A 14-Beförderung Oktober 2017

Gemäß der **Rahmenkriterien des KM** hätten im konventionellen A 14-Beförderungsprogramm im Oktober 2017 theoretisch Lehrkräfte befördert werden können, welche die folgenden Kriterien erfüllen:

- Beförderungsjahrgänge bis einschließlich 2003 mit mindestens Note 2,0
- Jahrgänge 2004 bis 2006 mit mindestens Note 1,5
- Jahrgang 2007 im Privat- und Auslandsschuldienst Note 1,0

Diese Vorgaben erfüllten im RP Tübingen 107 Lehrkräfte. Insgesamt wurden dem RP Tübingen vom KM aber nur 36 Beförderungsstellen zur Verfügung gestellt, sodass das RP nach Erörterung und im Einvernehmen mit dem BPR Gymnasien folgende Auswahl getroffen hat:

- Bis Jahrgang einschließlich **2002** wurde mit der Note 2,0 oder besser befördert.
- Im Jahrgang **2003** wurden erste Lehrkräfte mit der Note 2,0 und den besten Befähigungsbeurteilungen befördert.
- In den Jahrgängen **2003 und 2004** wurden Lehrkräfte mit der Note 1,5 oder besser befördert.
- Im Jahrgang **2005** wurden Lehrkräfte mit der Note 1,0 befördert.
- Im Jahrgang **2006** wurden erste Lehrkräfte mit der Note 1,0 und den besten Befähigungsbeurteilungen befördert.
- Gemäß Erlass des KM wurden bei der Beförderung **schwerbehinderte Lehrkräfte** bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt und im Jahrgang 2005 mit der Note 1,5 befördert.

Die **ÖPR** wurden vom BPR per PERS-Formular über die Beförderungen informiert. Eine Rückmeldung der ÖPR an den BPR ist in Beförderungsfällen nicht notwendig.

Die **Beförderungsurkunden** werden im Laufe des Monats Oktober überreicht.

Da die anstehenden **Beförderungsjahrgänge weiterhin sehr groß** sind, wird wahrscheinlich auch in Zukunft bei der Dienstlichen Beurteilung zusätzlich zur Note die **Befähigungsbeurteilung** (Kreuze bei A, B, C, D) als Differenzierungskriterium für die Beförderung innerhalb der Jahrgänge eine entscheidende Rolle spielen. Dessen sollten sich Lehrkräfte (und Schulleitungen) bewusst sein.

3 A 14-Ausschreibungsverfahren im Mai 2018

Verteilung der Ausschreibungsstellen auf die Schulen

Für die Beförderung im **A 14-Ausschreibungsprogramm Mai 2018** stehen für die Gymnasien im Regierungspräsidium Tübingen 58 Stellen zur Verfügung. Bis zu 10 % der Stellen kommen Lehrkräften außerhalb der Schule zugute (z. B. im Bereich der Seminare für Lehrerbildung, der Universität, der Kirchen). Die übrigen Stellen wurden unter Beteiligung des BPR prioritär auf die Schulen mit hohem A 13-Anteil („Abmangelverfahren“) bzw. mit einer besonders hohen absoluten Anzahl an A 13-Lehrkräften verteilt. Außerdem sollen Schulen, die in den vergangenen Jahren keine Ausschreibungsstelle bekommen haben, bevorzugt berücksichtigt werden.

Ausschreibungstext

Neben den Örtlichen Personalräten wirkt auch der BPR Gymnasien gemeinsam mit dem Regierungspräsidium darauf hin, dass der **Arbeitsumfang** der ausgeschriebenen A 14-Stellen vergleichbar ist. Im Ausschreibungserlass heißt es diesbezüglich (kursive und fette Auszeichnung sowie Anmerkung in eckigen Klammern vom BPR):

*Der Umfang der ausgeschriebenen Aufgabe [Singular!] ist zu beachten. Keine Oberstudienrätin und kein Oberstudienrat muss mehr als 100 % Leistung erbringen. Eine zusätzliche zeitliche Belastung von einer Stunde als Ausgleich für die Beförderung ist denkbar, ansonsten sind zusätzliche Aufgaben weiterhin über **Anrechnungen** abzugelten.*

Im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit soll auch der **Örtliche Personalrat** frühzeitig von der Schulleitung über die Verfahrensschritte an der Schule informiert werden (gem. §§ 2, 68 und 70 LPVG).

Der **BPR** hat die Aufgabe darüber zu wachen, dass die Ausschreibungstexte im RP Tübingen vergleichbar sind.

Die **Dauer der Verpflichtung zur Wahrnehmung einer besonderen Aufgabe** ist auf

das Ende des Schuljahres begrenzt, in dem die übernommene Aufgabe **fünf Jahre** wahrgenommen wurde. Zeiten ohne Bezüge hingegen führen zu einer Verlängerung des Zeitraums (vgl. hierzu die Schreiben des Kultusministeriums vom 13.04.2015 sowie vom 20.07.2015, Az.: 14-0311.23/678).

Bewerbungsverfahren und Bewerbergespräche

Laut LPVG § 71 Abs. 3 hat der **BPR** ein Teilnahmerecht an den Bewerbergesprächen. Dieses Teilnahmerecht hat der BPR aus organisatorischen Gründen mit zwei Ausnahmen an die **ÖPR** delegiert: Nur wenn ein ÖPR-Mitglied im Bewerberkreis ist oder ein Bewerber es beantragt, nimmt der BPR sein Teilnahmerecht selbst wahr und ist zu den Bewerbergesprächen von der Schulleitung rechtzeitig einzuladen. Bewirbt sich nur **ein einziger Bewerber** auf die Stelle, findet also keine „Auswahl unter mehreren Bewerbern“ statt, entfällt das Teilnahmerecht des BPR am Auswahlgespräch.

Die **Rolle der Personalvertretung bei den Bewerbergesprächen** besteht nach Auffassung des BPR nicht darin, nach den Bewerbergesprächen ein Votum zur Bewerberauswahl abzugeben, denn die Bewerberauswahl liegt in der Verantwortung der Dienststellenleitung, nicht der Personalvertretung. Wir raten dem ÖPR deshalb, nicht aktiv in die Bewerbergespräche einzugreifen, also nicht selbst Fragen an die Bewerber zu richten. Die Personalvertretung sollte vielmehr während der Gespräche darauf achten, dass alle Bewerber die Gespräche unter **gleichen Rahmenbedingungen** führen können, was die Gesprächsführung angeht: gleiche Fragen für alle Bewerber, Vermeidung unzulässiger Fragen (z. B. nach Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder politischem Engagement und dienstlicher Aufgabenerfüllung), gleicher Zeitrahmen für alle Gespräche, gleich freundliche Behandlung aller Bewerber usw.

Bewerbung von Teilzeitbeschäftigten oder älteren Lehrkräften

Nach Nr. 10 der VwV "Beförderung zur Oberstudienrätin/zum Oberstudienrat" sind bei der Besetzung von A14-Stellen im Ausschreibungsverfahren **Bewerbungen von Teilzeitbeschäftigten** genauso wie die von vollbeschäftigten Bewerberinnen und Bewerbern zu behandeln. Auf die Möglichkeit, eine A14-Stelle mit zwei Teilzeitkräften (ggf. auch unterhälftig) zu besetzen, bitten wir besonders hinzuweisen.

Auch die **Belange älterer und schwerbehinderter Lehrkräfte** (§ 81 Abs. 4 Nr. 2 SGB IX; SchwbVwV 5.6) sind zu berücksichtigen.

Bewerbungen von Schwerbehinderten

Über Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind die Schwerbehindertenvertretung und der Personalrat unmittelbar nach Eingang zu unterrichten (§ 81 Abs. 1 Satz 4 SGB IX; Nr. 3.4 der SchwbVwV). Bei Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen hat die Schwerbehindertenvertretung das Recht auf Einsichtnahme in die entscheidungsrelevanten Teile der Bewerbungsunterlagen sowie auf Teilnahme an den Vorstellungsgesprächen der schwerbehinderten und der nicht behinderten Bewerberinnen und Bewerber

(§ 95 Abs. 2 Satz 3 SGB IX). Auf Verlangen ist die beabsichtigte Einstellungsentscheidung mit der Schwerbehindertenvertretung in einem Gespräch zu erörtern und im Einzelnen zu begründen. Die Schwerbehindertenvertretung ist nicht zu beteiligen, wenn der schwerbehinderte Mensch die Beteiligung ausdrücklich ablehnt (§ 81 Abs. 1 Satz 10 SGB IX). Das allgemeine Beteiligungsrecht der Schwerbehindertenvertretung wird hiervon nicht berührt (§ 95 Abs. 2 SGB IX).

Regierungsbezirksübergreifende A 14-Bewerbungen

Studienrätinnen und Studienräte können sich im Ausschreibungsverfahren auch auf ausgeschriebene Stellen außerhalb des Regierungsbezirkes bewerben, in dem sie unterrichten. Sofern sie bei einer solchen Bewerbung außerhalb ihres Regierungsbezirkes zum Zuge kommen, wird die Versetzung in der Regel erst zum 01.08. eines Jahres erfolgen. Auch wenn in diesen Fällen die ausgeschriebene Aufgabe erst zum neuen Schuljahr wahrgenommen werden kann, ist die Beförderung der Studienrätin bzw. des Studienrates dennoch zum 01.05. eines Jahres von dem abgebenden Regierungspräsidium zu Lasten des Ausschreibungskontingentes des aufnehmenden Regierungspräsidiums durchzuführen.

Abweichende Stellungnahmen des ÖPR

Eventuelle abweichende Stellungnahmen des Örtlichen Personalrats und / oder der Örtlichen Vertrauensperson der Schwerbehinderten sind gegebenenfalls zusammen mit der Bewerberübersicht dem Regierungspräsidium zuzuleiten.

Zeitlicher Ablauf

Das RP trifft im **April 2018** unter Beteiligung des BPR die **Auswahlentscheidung**. Im Laufe des Monats **Mai 2018** müssen die **Beförderungsurkunden** ausgehändigt werden, damit die Beförderung rechtzeitig wirksam wird.

Der BPR Gymnasien hat vom Regierungspräsidium die Auskunft bekommen, dass das Ermessen nach folgendem Kriterium ausgeübt wird: Wenn die Dienstliche Beurteilung in der Probezeit als Beamter nicht schlechter als 2,0 ist, wird die Vordienstzeit im Arbeitnehmerverhältnis auf die Probezeit des Beamten angerechnet, ist die Note dagegen schlechter als 2,0, wird die Zeit im Arbeitnehmerverhältnis nicht auf die beamtenrechtliche Probezeit angerechnet.

4 Übertragung von ÖPR-Freistellungsstunden auf Ersatzmitglieder

Laut Auskunft des RP können Freistellungsstunden von ÖPR-Mitgliedern, die einen Teil des Schuljahres längerfristig ausfallen (z. B. wegen Krankheit, Elternzeit usw.), nicht im laufenden Schuljahr auf nachrückende Ersatzmitglieder übertragen werden, weil die Freistellungsstunden im Deputat des ausgefallenen ÖPR-Mitglieds gebunden sind und keine

zusätzlichen Ressourcen für die Schule zur Verfügung stehen, mit der das Ersatzmitglied ausgestattet werden könnte.

Es bleibt in diesen Fällen leider nichts anderes übrig, als durch interne Umschichtung von schulischen oder ÖPR-Aufgaben für einen Ausgleich zu sorgen, damit das Ersatzmitglied nicht über Gebühr belastet wird.

Eine Übertragung der ÖPR-Freistellung ist nur bei Nachrückung für das gesamte Schuljahr möglich.

BPR und der HPR haben sich leider vergeblich für eine bessere Lösung für die ÖPR-Ersatzmitglieder gegenüber RP und KM eingesetzt.

5 Rolle des Personalrats beim Versetzungsverfahren

Personalvertretungsrechtlich ist der **BPR**, nicht der ÖPR bei Versetzungsverfahren gemäß LPVG § 75 Absatz 2 Nr. 1 vom RP zu beteiligen. Der BPR hat aber keinen direkten Einblick in die Lehrerversorgung an der Schule vor Ort, sodass der **ÖPR** vom BPR mithilfe des Formulars PERS einbezogen wird.

Erfahrungsgemäß hängt die Versetzungsentscheidung des RP oft maßgeblich vom Votum der **Schulleitung** ab. Entscheidend hierfür sind oft „**Vorstellungsgespräche**“, zu denen an einer Versetzung interessierte Lehrkräfte von Schulleitungen zuweilen eingeladen werden. Der ÖPR sollte die Schulleitung deshalb um frühzeitige Einbeziehung in Überlegungen zu Versetzungsfällen und auch um die Teilnahmemöglichkeit für ein ÖPR-Mitglied an derartigen Vorstellungsgesprächen bitten, falls solche an der Schule stattfinden. Der ÖPR sollte gemäß der in § 2 LPVG vorgeschriebenen „partnerschaftlichen“ und „vertrauensvollen“ Zusammenarbeit rechtzeitig von der Schulleitung über deren Votum gegenüber dem RP bezüglich der Versetzungsfälle informiert werden und Gelegenheit für eine Stellungnahme hierzu gegenüber der Schulleitung haben.

Wenn der ÖPR berechtigte Einwände hat und bei der Schulleitung kein Gehör findet, kann er sich mit der Bitte um Unterstützung an den BPR wenden. Er muss seine Einwände dann mit nachvollziehbaren Tatsachen untermauern (z. B. dramatische Über- oder Unterversorgung in einzelnen Fachbereichen, gravierende Gefährdung des Betriebsfriedens oder Ähnlichem). Der BPR kann daraufhin beim RP nachfragen, ob auch alternative Lösungen denkbar sind. Der BPR muss aber (ebenso wie das Amt) die Interessen aller Beteiligten im Auge behalten und die jeweiligen Härten gegeneinander abwägen, sodass oft Entscheidungen getroffen werden müssen, mit denen nicht alle Beteiligten restlos zufrieden sind.

Ratschläge für an einer Versetzung interessierte Lehrkräfte

Wichtig ist die **fristgerechte Antragstellung** über das STEWI-Online-Portal („stellenwirksame Änderungen“). Antragsfrist ist immer der erste Schultag nach den Weihnachtsferien.

Lehrkräfte, die (womöglich schon seit Jahren vergeblich) eine Versetzung anstreben, können den **BPR** um Unterstützung ihres Antrags bitten. Sie sollten dem BPR dann den Antrag per Mail im PDF-Format zukommen lassen, damit ihm alle relevanten Daten vorliegen. Der BPR kann den Versetzungsantrag begleiten und gegenüber dem RP auf die vorrangige Berücksichtigung gravierender Härtefälle hinwirken. Eventuelle persönliche Härten sollten dem BPR gegenüber deshalb nachvollziehbar dargestellt werden, damit sie gegenüber dem RP vorgebracht werden können. Eine Erfolgsgarantie kann der BPR aber naturgemäß nicht geben. Der BPR kann auch im bezirks- und bundesländerübergreifenden Versetzungsverfahren bei der Frage der Freigabe durch das RP Tübingen oder der Aufnahme im RP Tübingen um Unterstützung gebeten werden. Schwerbehinderte und behinderte Lehrkräfte sollten sich bei einem Versetzungsantrag zusätzlich an die Bezirksvertrauensperson der Schwerbehinderten wenden. Kontaktdaten finden sich im Anhang dieses BPR-Infos.

Sollte die Versetzungsentscheidung an der fehlenden Freigabe durch die eigene Schulleitung zu scheitern drohen, kann sich die betreffende Lehrkraft mit der Bitte um Unterstützung ihres Anliegens gegenüber der Schulleitung an den **ÖPR** wenden.

Der **HPR** ist beim länderübergreifenden Versetzungsverfahren zuständig für die Frage der Aufnahme in Baden-Württemberg oder die Freigabe durch das Land Baden-Württemberg. Im HPR ist das HPR-Mitglied Barbara Becker Ansprechpartnerin für Lehrkräfte, die an einer länderübergreifenden Versetzung interessiert sind. Frau Becker ist per Mail unter barbara.becker@km.kv.bwl.de zu erreichen.

An einer Versetzung interessierte Lehrkräfte sollten sich auch der **Bedeutung der oben erwähnten „Vorstellungsgespräche“ für die Versetzungsentscheidung** bewusst sein.

6 Annahme von Freiplätzen durch Lehrkräfte bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen

Das Kultusministerium hat die Schulen zu diesem Thema in einem Schreiben am 18. September 2017 (Az. 15-0371.1/12/44) wie folgt informiert:

<p><i>Außerunterrichtliche Veranstaltungen; keine Strafbarkeit wegen „Vorteilsannahme im Amt“ nach § 331 Strafgesetzbuch</i></p>

Das Kultusministerium hält nach Prüfung dieser Rechtsfrage im Einvernehmen mit dem Justizministerium an seiner Auffassung fest, dass die Schulen im eigenen Ermessen

entscheiden können, ob sie von der Annahme von Freiplätzen für Lehrkräfte Gebrauch machen, sofern diese im Angebot des Reiseveranstalters einkalkuliert sind und nicht eingefordert wurden. Wir sehen insoweit keinen tragfähigen Ansatz für die Annahme einer Strafbarkeit der „Vorteilsannahme im Amt“ nach § 331 Absatz 1 Strafgesetzbuch. Ob solche Freiplätze von Lehrkräften oder von Begleitpersonen genutzt werden oder unter Umständen anteilig auf alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer umgelegt werden, steht im Ermessen der Schule. Die jeweilige Entscheidung, die die Schule trifft, muss aber unbedingt allen Beteiligten transparent gemacht werden.

Die Entscheidung, ob und wie generell Freiplätze angenommen werden, sollte als „Grundsatz für die Durchführung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen“ nach § 47 Absatz 5 Nr. 5 des Schulgesetzes durch die Schulkonferenz erörtert und geregelt werden. Darüber hinaus müssen bezüglich der Annahme von Freiplätzen nachfolgende Kriterien beachtet werden, bevor eine Genehmigung der „außerunterrichtlichen Veranstaltung“ durch die Schulleitungen erfolgen kann:

- Die Zuwendung wurde nicht vom Empfänger gefordert (§ 331 Abs. 3 Strafgesetzbuch).*
- Die Zuwendung stellt keine Belohnung für eine Einflussnahme auf vergangene Beschaffungsentscheidung dar.*
- Die Gewährung der Zuwendung verpflichtet den Begünstigten nicht, auf Beschaffungsentscheidungen der jeweiligen Schule zugunsten von Produkten oder Leistungen des Zuwendungsgebers Einfluss zu nehmen.*
- Der Zuwendungsgeber verbindet mit der Zuwendung keinerlei Erwartung in Bezug auf eine Einflussnahme des Begünstigten auf laufende oder zukünftige Beschaffungsentscheidungen der Schule.*
- Es wurden in der Regel - sofern möglich - mehr als drei Vergleichsangebote eingeholt.*

Die Schulleitungen sollen darauf achten, dass bei der Annahme von Vertragsangeboten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Sinne des § 7 der Landeshaushaltsordnung beachtet werden.

7 Einsatz von Referendaren im 2. Ausbildungsabschnitt als Klassenlehrer?

Die Direktive der Seminare Tübingen und Weingarten für die Ausbildungsschulen ist die Folgende: Referendare im zweiten Ausbildungsabschnitt sollen nicht als Klassenlehrer eingesetzt werden sollen, da sie sich noch in Ausbildung befinden und insbesondere in schwierigeren Klassen erhebliche Probleme auftreten können.

Der Einsatz als stellvertretender Klassenlehrer unter der Anleitung einer erfahrenen Lehrkraft ist dagegen denkbar und sinnvoll, da die Referendarinnen und Referendare so von Seiten der Ausbildungsschule auf diese Aufgabe vorbereitet werden können.

8 Internetseite des BPR Gymnasien

Die Webseite der **Bezirkspersonalräte beim RP Tübingen** finden Sie hier im Internet:
<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/Abt7/Interessen/Seiten/default.aspx>

Der **BPR Gymnasien beim RP Tübingen** ist direkt zu erreichen unter der
Webadresse:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/Abt7/Interessen/Seiten/AllgemeinBildendeGymnasien.aspx>

Sie finden dort die **Ansprechpartner des BPR** und die etwa halbjährlich
erscheinenden **BPR-Infos**.

Wir hoffen, dass wir in diesem BPR-Info für die Schulen wieder hilfreiche Informationen
zusammengestellt haben. Für Fragen stehen wir Ihnen gern als Ansprechpartner zur
Verfügung. Kontaktinformationen finden Sie in den Anlagen dieses Schreibens sowie
auf der Internetseite des BPR Gymnasien.

Mit kollegialen Grüßen,

Cord Santelmann
Vorsitzender

Sieglinde Selinka
Stellvertretende Vorsitzende

Max Biehahn
Christine Brohl
Regina Hoch-Veser
Anne Käßbohrer
Bettina Ruff

Bernd Saur
Claudia Schnitzer
Gerda Siegele-Yazar
Jörg Sobora

Christine Vöhringer
*Bezirksvertrauensperson der schwerbehinderten Lehrkräfte an Gymnasien und
ständiger Gast des BPR Gymnasien*



REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN
Abteilung 7 – Schule und Bildung
Bezirkspersonalrat für Lehrkräfte an Gymnasien

K o n t a k t l i s t e B P R G y m n a s i e n a m R P T

Wahlperiode XII vom 01.08.2014 – 31.07.2019

	Schulanschrift	Privatanschrift
Cord Santelmann <i>Vorsitzender</i>	Karl-von-Frisch-Gymnasium Auf dem Höhnisch 72144 Dußlingen Tel. 07072 / 9158–30 Fax 07072 / 9158–44	Albert-Staimlin-Str. 17 72147 Nehren Tel.: 07473 / 9 567 279 Fax: 07473 / 9 567 280 csantelmann@gmx.de (privat) cord.santelmann@rpt.bwl.de (dienstlich)
Sieglinde Selinka <i>Arbeitnehmervertreterin im Vorstand und Stellvertretende BPR-Vorsitzende</i>	Karl-von-Frisch-Gymnasium Auf dem Höhnisch 72144 Dußlingen Tel. 07072 / 9158–30 Fax 07072 / 9158–44	Am Nordring 23 72147 Nehren Tel. 07473 / 62 26 S.Selinka@gmx.de (privat) sieglinde.selinka@rpt.bwl.de (dienstlich)
Bettina Ruff <i>Beamtenvertreterin im Vorstand</i>	Albert-Schweitzer Gymnasium Laichingen Beim Käppele 8 89150 Laichingen Tel.: 07333 / 96 52–0 Fax 07333 / 96 52–22	Feldstetter Str. 12 89150 Laichingen Tel. 07333 / 8018950 ruffasglaichingen@gmx.de
Claudia Schnitzer <i>Beamtenvertreterin im Vorstand , Mitglied im Arbeits- und Gesundheitsschutz-Ausschuss des BPR</i>	Hans-und-Sophie-Scholl-Gymnasium Wagnerstr. 1 89077 Ulm Tel.: 0731 / 161 36 82 Fax: 0731 / 161 36 85	Käthe-Kollwitz-Weg 26 89081 Ulm Tel.: 0731 / 938 72 67 Fax: 0731 / 61 384 Claudia.Schnitzer@web.de
Max Biehahn <i>Protokollant</i>	Kepler-Gymnasium Ulm Karl-Schefold-Straße 16 89073 Ulm Tel.: 0731 / 161–3671 Fax: 0731 / 161–1657	Panoramastr. 23 89081 Ulm Tel. 07304 / 928 3176 Biehahn@arcor.de
Christine Brohl <i>Arbeitnehmervertreterin</i>	Johann-Vanotti-Gymnasium Hehlestr.12 89584 Ehingen Tel.: 07391 / 703 20 Fax: 07391 / 703 235	Zwerchäcker 38/1 88471 Laupheim Tel.: 07392 / 89 76 Fax: 07392 / 91 32 57 tine.brohl@gmx.de (privat) christine.brohl@rpt.bwl.de (dienstlich)
Regina Hoch-Veser	Isolde-Kurz-Gymnasium Reutlingen Bismarckstraße 55 72764 Reutlingen Tel.: 07121-3034511	Stuifenstr. 3 72800 Eningen Tel.: 07121-50 55 88 hoch-veser@versanet.de
Anne Käßbohrer	Hans-u.-Sophie-Scholl-Gymnasium Wagnerstr. 1 89077 Ulm Tel.: 0731 / 161 36 82 Fax: 0731 / 161 36 85	Büchsen-gasse 13 89073 Ulm Tel.: 0731 / 619475 anne@kaessbohrer.net
Bernd Saur	Albert-Einstein-Gymnasium Buchauer Str. 9 89079 Ulm-Wiblingen Tel.: 0731/161-3652 Fax: 0731/161-1656	Ravensburger Straße 64 89079 Ulm-Wiblingen Tel.: 0731/46508 Fax: 0731/46508 bernd.saur@teachers.de

Gerda **Siegele-Yazar**
stv. Protokollantin,
Mitglied im Arbeits- und
Gesundheitsschutz-
Ausschuss des BPR

Kepler-Gymnasium Tübingen
Uhlandstr. 30
72072 Tübingen
Tel.: 07071 / 204 12 15
Fax: 07071 / 204 16 31
siegele-yazar@kepi.de

Rappstr. 1
72070 Tübingen
Tel.: 07071 / 44 937
Fax: 07071 / 79 33 69
lgyazar@gmx.de

Jörg **Sobora**
Protokollant,
Mitglied im Arbeits- und
Gesundheitsschutz-
Ausschuss des BPR

Pestalozzi-Gymnasium
Breslaustraße 8
88400 Biberach
Tel.: 07351 / 51-198
Fax: 07351 / 51-518

Hölderlinstr. 10
88433 Schemmerberg
Tel.: 07356 / 938 42 41
JoergSobora@gmx.de

Schwerbehindertenvertretung (ständiger Gast des BPR Gymnasien)

Christine **Vöhringer**

Hans-Multscher-Gymnasium
Herlazhofer Str.32
88299 Leutkirch
Tel.: 07561 / 9 85 95-0

Hubert-Netzer-Weg 1
88316 Isny
Tel.: 0157 / 346 44 192
CVoehringer@t-online.de (privat)
Christine.Voehringer@rpt.bwl.de (dienstlich)

BPR-Ersatzmitglieder

Ole **Beinker**

Hans-Multscher-Gymnasium
Herlazhoferstr: 32
88299 Leutkirch
Tel.: 07561-985950
Fax: 07561-9859519

Zum Brunnentobel 19
88299 Leutkirch
Tel.: 07561 / 91 44 91
ole_beinker@hotmail.com

Regina **Dennewill-Birk**
Arbeitnehmervertreterin

Johannes-Kepler-Gymnasium
Alteburgstraße 26
72762 Reutlingen
Tel.: 07121 / 303-4501
Fax: 07121 / 303-4504

Im Katzenbol 19
72793 Pfullingen
Tel.: 07121 / 78883
rdennewill@googlemail.com

Michael **Finkbeiner**

Kreisgymnasium Riedlingen
Ziegelhüttenstraße 45
88499 Riedlingen
Tel.: 07371 / 2005
Fax: 07371 / 2006

Wielandstr. 27/1
88348 Bad Saulgau
Tel.: 07581 / 528932
m.fkb@gmx.de

Dieter **Grupp**

Gymnasium Ebingen
Gymnasiumstraße 15
72458 Albstadt
Tel.: 07431 / 53028
Fax: 07431 / 53029

Landhausstr. 10
72406 Bisingen
Tel.: 07476/914242
DieterGrupp@aol.com

Jochen **Jehle**

Gymnasium im Bildungszentrum
Markdorf
Ensisheimer Str. 30
88677 Markdorf
Tel.: 07544 / 5096-61
Fax: 07544 / 5096-22

Kolbengasse 6a
88693 Deggenhausertal
Tel.: 07555 / 927661
jochen.jehle@t-online.de

Dr. Christoph **Ottmar**
Arbeitnehmervertreter

Isolde Kurz-Gymnasium
Bismarckstr. 55
72764 Reutlingen
Tel.: 07121 / 303-4511

Im Brühl 1/1
72144 Dußlingen
Tel.: 07072-3107
christoph.ottmar@web.de

Geschäftsstelle

Martina **Kahnert**
Sekretärin

Regierungspräsidium Tübingen
Abteilung 7
Konrad-Adenauer-Str. 40
72072 Tübingen
Tel.: 07071/757-2031 (Vormittag)
Fax: 07071/757-2007

Sekretärin:
Martina.Kahnert@rpt.bwl.de

BPR-Vorsitzender:
csantelmann@gmx.de (privat)
Cord.Santelmann@rpt.bwl.de (dienstlich)



Kontaktliste der Vertrauenspersonen und Stellvertreter

01.11.2016

Zuständigkeitsbereich	Vertrauensperson	StellvertreterIn
Bezirksvertrauensperson Gymnasien beim RP Tübingen	Christine Vöhringer Hubert-Netzer-Weg 1 88316 Isny Tel: 0157 / 34644192 E-Mail: CVoehringer@t-online.de HMG Leutkirch Tel.: 07561/ 985950	Rolf Ege Emil-Weil-Weg 14 72379 Hechingen Tel.: 07471 / 3465 E-Mail: Rolf.Ege@t-online.de Gymnasium Haigerloch Tel.: 07474 / 9547-21
Alb-Donau-Kreis	Frank Rueß Goethestr. 11 89584 Ehingen 07391 / 7819809 E-Mail: fruess@gmx.de Johann-Vanotti-Gymnasium Ehingen 07391 / 70320	Cornelius Dilger Ehrensteinerstr. 15 89134 Blaustein Tel.: 07304 / 928148 E-Mail: dilgerhgu@web.de Humbolt-Gymnasium Ulm 0731 / 1613661
Biberach	Anton Hepp Hofstr. 6 88499 Riedlingen Tel.: 07371 / 3643 E-Mail: a.m.hepp@t-online.de Kreisgymnasium Riedlingen Tel.: 07371 / 2005	
Bodenseekreis	Christine Vöhringer Hubert-Netzer-Weg 1 88316 Isny im Allgäu 07562 / 9145656 E-Mail: CVoehringer@t-online.de Hans-Multscher-Gymnasium Leutkirch Tel.: 07561 / 985950	Christoph Hanselka Pfründeweg 15 87480 Weitnau Tel.: 08375 / 921638 E-Mail: christoph-hanselka@web.de Gymnasium Isny Tel.: 07562 / 975650
Friedrich-Schiller-Gymnasium Pfullingen	Uta Neunhoeffler Schmiedstr. 23 72138 Kirchentellinsfurt Tel.: 07121 / 600749 E-Mail: uta.neunhoeffler@gmx.de Friedrich-Schiller-Gym. Pfullingen Tel.: 07121 / 99280	Isolde Blum Brühlwiesenstr. 5 72770 Reutlingen Tel.: 07072 / 9139696 E-Mail: isolde.rahmig@gmx.de Friedrich-Schiller-Gym. Pfullingen Tel.: 07121 / 99280
Gymnasium Balingen	Wiebke Draeger Aiblestr. 9 72116 Mössingen Tel.: 07473 / 2409500 E-Mail: wdr310@web.de Gymnasium Balingen Tel.: 07433 / 260250	Ulrike Erath Thomas-Mann-Ring 14 72336 Balingen Tel.: 07433 / 5187 E-Mail: ulrike.erath@web.de Gymnasium Balingen Tel.: 07433 / 260250

Zuständigkeitsbereich	Vertrauensperson	StellvertreterIn
Gymnasium Hechingen und Haigerloch	Rolf Ege Emil-Weil-Weg 14 72379 Hechingen Tel.: 07471 / 3465 E-Mail: Rolf.Ege@T-Online.de Gymnasium Haigerloch Tel.: 07474 / 9547-21	Raffaella Zugaro Viehweg 5/2 72116 Mössingen Tel.: 0175-3723458 E-Mail: rzugaro@web.de Gymnasium Hechingen Tel.: 07471 / 61020
Reutlingen	Eva Beylich Hakenweg 42 72070 Tübingen Tel.: 07071 / 791174 E-Mail: eru.beylich@t-online.de Eugen-Bolz-Gymnasium Rottenburg Tel.: 07472 / 98070	
Rottenburg	Eva Beylich Hakenweg 42 72070 Tübingen Tel.: 07071 / 791174 E-Mail: eru.beylich@t-online.de Eugen-Bolz-Gymnasium Rottenburg Tel.: 07472 / 98070	Andreas Braun Germanenstr. 3 72149 Neustetten Tel.: 07457 / 3416 E-Mail: braun@ebg-rottenburg.de Eugen-Bolz-Gymnasium Rottenburg Tel.: 07472 / 98070
Sigmaringen	Meike Kuntz Konradin-Kreutzer- Str. 12 88348 Bad Saulgau Tel.: 07581 / 5349814 E-Mail: 04lehrer@gym-bad-saulgau.de Störck-Gymnasium Bad Saulgau Tel.: 07581 / 48737-0	
Tübingen	Christoph Povel Rötelnweg 4 72070 Tübingen Tel.: 07071 / 760325 E-Mail: christoph.povel@gmx.de Carlo-Schmid-Gymnasium Tübingen Tel.: 07071 / 973110	Ulrich Fornacon Schulstr. 38 72147 Nehren Tel.: 07473 / 377828 E-Mail: ulli.fornacon@gmx.de Karl-von-Frisch-Gymnasium Dußlingen Tel.: 07072 / 915830
Zollernalbkreis	Claudia Eisele Christian-Landenberger Str. 65 72458 Albstadt Tel.: 07431 / 1343266 E-Mail: ClaudiaEisele@web.de Gymnasium Albstadt Tel.: 07431 / 53028	